

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/354 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

A. Problem

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz auf dem Gebiet des Personenstandswesens soll weiter vertieft und erleichtert werden.

B. Lösung

Das Abkommen vom 4. November 1985 tritt an die Stelle der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung vom 6. Juni 1956 (BGBl. 1960 II S. 453). Es berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts, die in den beiden Vertragsstaaten seit 1956 auf den das Personenstandswesen berührenden Gebieten eingetreten sind und sieht dabei auch Regelungen vor, die einer einfacheren Anwendung der bilateralen Übereinkunft dienen. Wie bisher ist im Interesse der betroffenen Personen sowie einer zuverlässigen Personenstandsbuchführung vorgesehen, daß Personenstandsurkunden ausgetauscht werden, wenn in einem Staat Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) beurkundet werden, an denen ein Angehöriger des anderen Staates beteiligt ist; gleiches gilt, wenn zu solchen Eintragungen später Vermerke beigeschrieben werden. Außerdem werden der einem vereinfachten Geschäftsverkehr dienende Verzicht auf die förmliche Beglaubigung von Urkunden, die von den Standesbeamten in den beiden Staaten ausgestellt worden

sind, sowie die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen für Eheschließungen im anderen Staat beibehalten.

Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation dieses Abkommens geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit neuen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstands-urkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeug-nissen — Drucksache 11/354 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Der Innenausschuß

Bernrath	Dr. Nöbel	Frau Dr. Vollmer	Dr. Hüsch	Dr. Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatter			

Bericht der Abgeordneten Dr. Nöbel, Frau Dr. Vollmer, Dr. Hüsch und Dr. Hirsch

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in Drucksache 11/354 wurde in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Juni 1987 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 7. Oktober 1987 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses bestehen gegen den Gesetzentwurf weder rechtliche noch verfassungsrechtliche Bedenken. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 14. Oktober 1987 beraten und einstimmig beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Durch das Abkommen vom 4. November 1985 soll die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz auf dem Gebiet des Personenstandswesens weiter vertieft und erleichtert werden. Deswegen tritt dieses Abkommen an die Stelle der deutsch-schweizerischen Personenstandsvereinbarung vom 6. Juni 1956 (BGBl. 1960 II S. 453). Es berücksichtigt die umfangreichen Änderungen des innerstaatlichen Rechts, die in den beiden Vertrags-

staaten seit 1956 auf den das Personenstandswesen berührenden Gebieten eingetreten sind und sieht dabei auch Regelungen vor, die einer einfacheren Anwendung der bilateralen Übereinkunft dienen. Wie bisher sollen im Interesse der betroffenen Personen sowie einer zuverlässigen Personenstandsbuchführung Personenstandsurkunden ausgetauscht werden, wenn in einem Staat Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) beurkundet werden, an denen ein Angehöriger des anderen Staates beteiligt ist; gleiches gilt, wenn solchen Eintragungen später Vermerke beigeschrieben werden. Außerdem sollen der einem vereinfachten Geschäftsverkehr dienende Verzicht auf die förmliche Beglaubigung von Urkunden, die von den Standesbeamten in beiden Staaten ausgestellt worden sind, sowie die erleichterte Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen für Eheschließungen im anderen Staat beibehalten werden. Der Bundesrat hat in seiner 576. Sitzung am 5. Mai 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, die in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 zu dem Gesetzentwurf gefaßte Stellungnahme zu bestätigen, wonach gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Bonn, den 14. Oktober 1987

Dr. Nöbel Frau Dr. Vollmer Dr. Hüsch Dr. Hirsch

Berichterstatter